

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 18 Wiederholung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichsatzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) „Grünscheid“

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

18

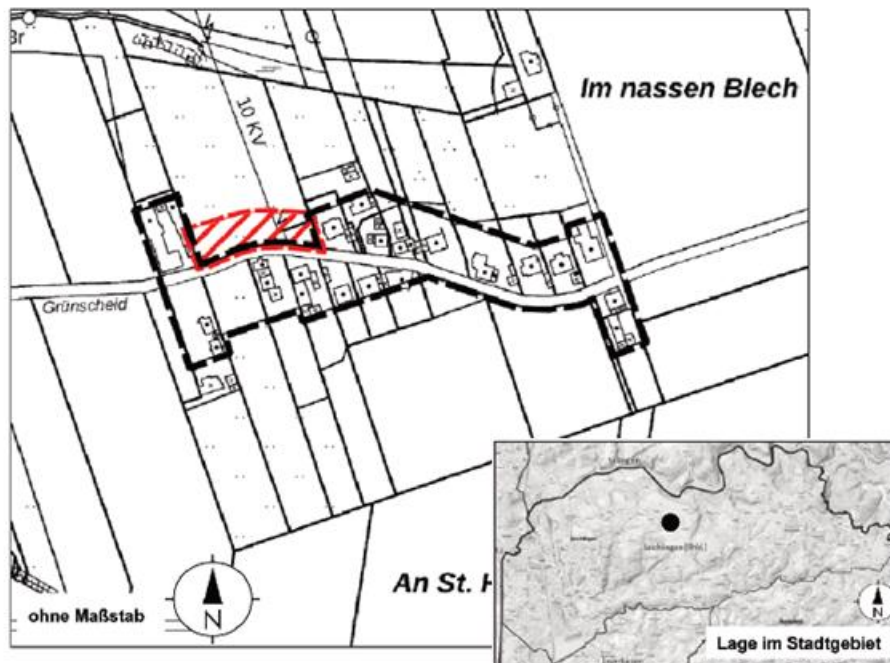
### Bekanntmachung

#### **Wiederholung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) „Grünscheid“**

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 26.11.2018 die 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB „Grünscheid“ öffentlich auszulegen. Die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 27.02.2019 bis 31.03.2019 statt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Offenlage nunmehr wiederholt werden, da Teile der angelegten Gutachten unvollständig bzw. veraltet waren.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB „Grünscheid“ ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Die 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB „Grünscheid“ wird einschließlich der Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

**14.05.2019 bis zum 14.06.2019**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 03, während der Dienststunden,

- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagsnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet durch FREIRAUM Pickartz, Wagner Umwelt- und Landschaftsplanung GBR, Düsseldorf, im Juli 2018
  - Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Angaben zur allgemeinen Bebaubarkeit für das B-Plan-Gebiet Leichlingen-Grünscheid, erarbeitet durch das Büro Geoconsult, Overath, im Oktober 2016
  - Hydrogeologisches Gutachten, Untersuchung der Versickerungsfähigkeit im Bereich des B-Plan-Gebietes Leichlingen-Grünscheid, erarbeitet durch das Büro Geoconsult, Overath, im Oktober 2016
2. Für eine Satzung, die analog zum vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird, ist ein förmlicher Umweltbericht nicht vorgesehen. Zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftspflegerischen Gegebenheiten (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild), zur Beurteilung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs in Natur und Landschaft, zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation des Eingriffs bzw. seiner Folgen wurde durch das Büro FREIRAUM (Pickartz, Wagner), Düsseldorf, im Juli 2018 ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Fachbeitrag Artenschutz erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.
- *Kleinklimatische Situation*  
Das Satzungsgebiet ist auf Grund seiner freien Lage, seines überwiegend flachen Bewuchses und der lockeren Bebauung gut durchlüftet. Besondere Maßnahmen sind nicht geboten.
  - *Biotoptypen*  
Die Fläche ist im Mai 2016 als Fettwiese mit randlichem Straßenrain kartiert worden. Nach einer Umbruchgenehmigung wird das bisherige Grünland inzwischen als Ackerland genutzt. Im unmittelbaren Umfeld findet sich insbesondere der Siedlungsbereich mit seinen Zier- und Nutzgärten.
  - *Fauna*  
Es wurden überwiegend ubiquitäre Vogelarten festgestellt, weiterhin wurde in der Umgebung jeweils ein Vorkommen des Rotmilans und des Sperbers gesichtet, jedoch kein Nistplatz.
  - *Landschaft*  
Die Landschaft zählt zu den großflächig landwirtschaftlich genutzten Bergischen Hochflächen mit einzelnen Siedlungslagen. Vereinzelt finden sich Obstwiesen.  
Die Neubebauung wirkt sich auf Grund der vorhandenen sichtbegrenzenden Siedlung nur unwesentlich auf das Landschaftsbild aus.
  - *Eingriff*  
Durch die oberflächliche Versiegelung (Gebäude) bzw. Teilversiegelung (Zuwegungen, Terrassen usw.) sind Bodenfunktionen, Bodenwasserhaushalt und Bodenstruktur betroffen. Zudem sind Auswirkungen während der Baumaßnahmen zu erwarten. Einzelne Sichtbeziehungen der unmittelbaren Anwohner werden verändert. Auswirkungen auf den Schmerbach entstehen nicht.
  - *Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten*  
Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Vernichtung zu schützen. Der Hinweis wurde aufgenommen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 10.05.2019

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister